



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 7/19

"Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt
öffentlichen Rechts, Sicherheitstechnische Prüfung
der Verwahrung von Kunstgegenständen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Verwahrung von Kunstgegenständen des Wien Museums einer sicherheitstechnischen Prüfung.

Es war festzustellen, dass die gebäude- und anlagentechnische Ausstattung der beiden geprüften Depots in Bezug auf die erforderlichen Klimabedingungen, die Vermeidung von Schädlingen, die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes und die Anforderungen des Einbruchschutzes einen hohen Standard aufwiesen. Ferner wurden Überprüfungen der eingerichteten technischen Anlagen in der Regel ordnungsgemäß vorgenommen.

Verbesserungspotenzial ortete der Stadtrechnungshof Wien in der Handhabung der Verfolgung der Revisionsintervalle einer automatischen Brandmeldeanlage sowie bei der Dokumentation der Eigenüberprüfungen der Feuerschutzvorhänge und einer Brandrauchverdünnungsanlage. Ferner wurde die Kennzeichnung und Freihaltung des brandlastfreien Sicherheitsbereichs vor und hinter den Feuerschutzvorhängen nicht umfassend beachtet. Anlass zur Kritik gab es bei betriebsbedingt offen zu haltenden Feuerschutztüren, deren Selbstschließfunktion mit Keilen außer Kraft gesetzt wurden, und bei der Dokumentation von Wartungsmaßnahmen an diversen Brandschutzeinrichtungen durch nicht aktuelle Prüfplaketten.

Festgehalten wird, dass die geprüfte Einrichtung bereits im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien die Mängelbehebung beauftragte bzw. in die Wege leitete.

Die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung der Depots von Wien Museum diente insbesondere dazu, Aspekte des Brandschutzes und der allgemeinen Sicherheitstechnik zu überprüfen bzw. das Sicherheitsniveau zu heben.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Verwahrung von Kunstgegenständen des Wien Museums einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Geschichte des Wien Museums und ihrer Depots	7
3. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	9
3.1 Wiener Museumsgesetz	9
3.2 Museumsordnung.....	10
3.3 Weitere sicherheitstechnische Grundlagen.....	10
4. Bestandverträge.....	11
4.1 Depot 1.....	11
4.2 Depot 2.....	11
5. Bewilligungen.....	11
5.1 Baubewilligung.....	11
5.2 Betriebsbewilligung	12
6. Sicherheitsbetrachtungen bei Museen und Depots.....	12
6.1 Allgemeine Sicherheitsaspekte	12
6.2 Global Risk Assessment Plattform	13
7. Feststellungen zur räumlichen Situation der Depots	14

8. Feststellungen zu den klimatischen Bedingungen	14
9. Feststellungen zur Schädlingsbekämpfung	16
10. Feststellungen und Empfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz	17
10.1 Baulicher Brandschutz	18
10.2 Anlagentechnischer Brandschutz	21
10.3 Organisatorischer Brandschutz.....	29
11. Feststellungen zum Einbruchsschutz	32
12. Weitere sicherheitstechnische Feststellungen	33
12.1 Elektrotechnik.....	33
12.2 Not- und Sicherheitsbeleuchtung	34
12.3 Blitzschutz	35
12.4 Arbeitsmittel.....	36
12.5 Kontingenz- und Notfallplan	38
12.6 Verzeichnis der Entlehnung	39
12.7 Global Risk Assessment Plattform Zertifizierung.....	39
13. Zusammenfassung der Empfehlungen	40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASV 1996	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
°C.....	Grad Celsius
ca.....	circa
d.h.	das heißt
DGÜW-V.....	Druckgeräteüberwachungsverordnung
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
GewO 1994.....	Gewerbeordnung 1994

GRASP	Global Risk Assessment Plattform
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt
l	Liter
m ²	Quadratmeter
MUSA	Museum Startgalerie Artothek
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
TRVB.....	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
Vol.-%.....	Volumenprozent
VSÖ.....	Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
Wr. MuG	Wiener Museumsgesetz
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Kontingenzplan

Darunter wird ein präventiv ausgearbeiteter Plan verstanden, mit dem die rasche und vor allem richtige Reaktion auf Situationsänderungen sichergestellt werden soll. Solche Pläne können als Teil des Katastrophenmanagements einer Organisation angesehen werden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der sicherheitstechnischen Prüfung war die Verwahrung von Kunstgegenständen des Wien Museums.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten und vierten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte August des Jahres 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der dritten Dezemberwoche 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2019.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Analysen von Berichten über die Wartung und Revision von technischen Anlagen sowie die Recherchen von Bewilligungsbescheiden. Die Ortsaugenscheine fanden im September und November des Jahres 2019 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Ferner unterliegt die Aufsicht und Kontrolle der Anstalt "Museen der Stadt Wien" gemäß § 12 Wr. MuG dem Stadtrechnungshof der Stadt Wien.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- Wissenschaftliche Anstalt Museen der Stadt Wien, Prüfung der Inventargebarung und der Sicherheitseinrichtungen, KA VI - WM-1/11,
- "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, Prüfung der Gebarung der Jahre 2003 bis 2005, KA I - WM-1/06,
- "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, Querschnittsprüfung der Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken; Museen - Teil 1, KA VI - WM-1/11,
- "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, Querschnittsprüfung der Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken; Museen - Teil 4, KA VI - WM-1/12 sowie
- "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, Maßnahmenbekanntgabe zu MA 34 und Wiener Linien GmbH & Co KG, Prüfung der Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken, Museum - Teil 2; Nachprüfung, StRH V - 8/16.

2. Geschichte des Wien Museums und ihrer Depots

Das Wien Museum, seit dem Jahr 2002 eine "Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts", verfügt über eine reichhaltige Sammlung von Sach- und Bildzeugnissen beginnend mit dem Altertum bis hin zur Gegenwart. Die Sammlung umfasst rund eine Million Objekte aus der Kultur-, Politik-, Sozial-, Wirtschafts- und Alltagsgeschichte.

Bei den Ausstellungen stehen etwa 13.000 Kunstobjekte dem Publikum als Anschauungsobjekte zur Verfügung, wobei etwa 99 % der Kunstobjekte in Depots aufbewahrt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl an Exponaten und der schlechten Bedingungen im ehemaligen Zentraldepot bestand die Notwendigkeit, adäquate Lagermöglichkeiten zu schaffen.

So bestanden im denkmalgeschützten Zentraldepot schlechte klimatische Bedingungen und eine ungünstige räumliche Gebäudestruktur mit zahlreichen funktionalen Mängeln. Trotz aller Bemühungen, diese Verhältnisse im Rahmen eines Sanierungsprojektes zu verbessern, scheiterten diese u.a. auch aus wirtschaftlichen Überlegungen. Ferner mussten wegen der stetig steigenden Anzahl an Objekten neue Depotflächen angemietet werden, wodurch sich letztlich die Sammlung auf acht Standorte verteilte.

Im Zuge der Ausgliederung der ehemaligen Magistratsabteilung 10 zur "Wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechts" im Jahr 2012 wurden Überlegungen bzgl. einer ordnungsgemäßen Lagerung der Sammlung angestellt. Dies erfolgte auch im Hinblick auf die Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien.

Die Planungsentwürfe umfassten die Sanierung der bestehenden Depots, Neubauprojekte eines Depots bzw. die Anmietung von entsprechenden großen Depotflächen. Die Bewertung der einzelnen Varianten erfolgte im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Anforderungen, aber auch im Hinblick auf die entstehenden kurz- und langfristigen finanziellen Aufwendungen.

Nach einer neuerlichen Bewertung der Depotvarianten durch das Kuratorium (s. Punkt 3.1) im Jahr 2012 wurde die Anmietung eines Depots in Niederösterreich, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Wien, ausgewählt.

Die Ausgliederung der damals zur Magistratsabteilung 7 gehörenden musealen Einrichtung "MUSA" und deren Angliederung an die Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts - "Museen der Stadt Wien" - wurde mit einem Grundsatzbeschluss des Wiener Gemeinderats aus dem Jahr 2017 fixiert. Ebenso beinhaltete der Beschluss, dass sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen, die vorher der Magistratsabteilung 7 zugeordnet waren, auch den Museen der Stadt Wien überlassen werden.

Anzumerken war, dass mit der Angliederung des MUSA an die Wissenschaftliche Anstalt des öffentlichen Rechts auch die Sammlung zeitgenössischer Kunst der Stadt Wien zum Wien Museum überging. Diese Sammlung bildender Kunst ist die größte ihrer Art in Österreich mit rd. 40.000 Objekten. Darin sind sämtliche Kunstsparten von etwa 4.500 Künstlerinnen bzw. Künstler vertreten. Die Räumlichkeiten des MUSA, einschließlich der Lagerräume im Depot 2, wurden am 1. Jänner 2018 ebenso in den Verantwortungsbereich der Museen der Stadt Wien übertragen.

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

3.1 Wiener Museumsgesetz

Im Wr. MuG wird u.a. festgelegt, dass die "Museen der Stadt Wien" eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts sind. Dieser sind unbewegliche und bewegliche Denkmale und Kulturgüter des Landes und der Stadt Wien anvertraut.

Ferner legt das Gesetz fest, dass nähere Regelungen hinsichtlich des Aufgaben- und Wirkungsbereiches der inneren Organisation und der Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien in einer Museumsordnung zu treffen sind. Auch die Entlehnung von Sammlungsexponaten wird darin hinsichtlich der Sicherstellung einer museumswissenschaftlichen Betreuung, der sachgemäßen Aufbewahrung, des verpflichteten Abschlusses einer Versicherung und der zulässigen Entlehndauer rechtlich bestimmt.

Als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung wird im Wr. MuG die Bestellung eines Kuratoriums durch die Wiener Landesregierung festgelegt.

3.2 Museumsordnung

In der Museumsordnung, die wie bereits erwähnt durch die Wiener Landesregierung erlassen wurde, ist festgeschrieben, dass die Identität der "Museen der Stadt Wien" in der Aufgabe der Bewahrung und Erneuerung liegt. Demgemäß dokumentieren die Sammlungen der "Museen der Stadt Wien" die historische Entwicklung der Stadt Wien sowie die politische Geschichte ihrer Bewohnerinnen bzw. Bewohner sowie auch die Geistes-, Sozial-, Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt.

Als gesellschaftliche Aufgabe des Museums wird u.a. der Ausbau der Sammlung, die Bewahrung des Sammelbestandes, die Erschließung als wissenschaftlicher Auftrag und Forschung festgelegt.

In der Museumsordnung ist ferner die Organisationsstruktur für die Erfüllung der erwähnten gesetzlich definierten Aufgaben festgelegt. In dieser Struktur findet sich auch der Teilbereich der Haustechnik und des Sicherheitswesens für die "Museen der Stadt Wien".

Für die Funktionsfähigkeit aller haustechnischen Anlagen und für die Wartung, Instandsetzung sowie die Energieversorgung ist entsprechend dieser Ordnung der Bereich Haustechnik zuständig. Der Teilbereich des Sicherheitswesens umfasst alle Einrichtungen, die der Sicherheit und dem Schutz von Personen und den Objekten dienen.

3.3 Weitere sicherheitstechnische Grundlagen

Neben den museumsrechtlichen Grundlagen waren aus sicherheitstechnischer Sicht die AM-VO für die Wartung und Überprüfung von technischen Einrichtungen, wie beispielsweise Lüftungsanlagen und automatische Tore, heranzuziehen. Ferner war die VEXAT für die explosionsgefährdeten Bereiche, wie z.B. der Ladeplatz eines Elektrostaplers, maßgebend. Die DGÜW-V war für die Bewertung der Befundung der Druckgeräte zu beachten.

Des Weiteren waren die Sicherheitsbestimmungen, wie z.B. TRVB, ÖVE-ÖNORMEN für den Blitzschutz, die Befundung der Elektroanlage und die Brandverdünnungsanlage etc. relevant, welche in den Bescheidauflagen vorgeschrieben wurden.

Hinsichtlich mechanischer bzw. organisatorischer Sicherheitsaspekte wurde auf die Vorgaben der GRASP-Risikobewertung (s. Punkt 6.2) und die einbruchshemmenden Zulassungen gemäß VSÖ ein Augenmerk gelegt.

4. Bestandverträge

4.1 Depot 1

Die "Museen der Stadt Wien" schlossen im Juni 2012 einen Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit mit der Grundeigentümerin betreffend die Liegenschaft und der darauf befindlichen Lagerhalle samt Verwaltungsräumen ab. In diesem wurde neben dem Bestandszins auch eine Kaufoption nach Ablauf von 30 Jahren vereinbart.

4.2 Depot 2

Im Dezember 2017 wurde von den "Museen der Stadt Wien" ein Bestandvertrag mit der Eigentümerin der Liegenschaft betreffend Räumlichkeiten im zweiten und dritten Obergeschoss und Büroräumlichkeiten mit einer Gesamtlagerfläche von 2.446,25 m² abgeschlossen. Der Bestandvertrag endet mit Ende Dezember 2025.

5. Bewilligungen

5.1 Baubewilligung

Die Depots, welche dem Wien Museum der Aufbewahrung der Museumsstücke dienen, wurden entsprechend den jeweiligen baurechtlichen Landesgesetzen durch die zuständigen Baubehörden bewilligt.

Als baubehördliche Bedingungen wurden für eine Gebäudenutzung als Depot sicherheitstechnische Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben. Diese fordern beispielsweise Anlagen, welche die brandschutztechnische Sicherheit bzw. die Sicherheit eines gefahrlosen Verlassens der Anlage gewährleisten. Ferner wurde eine Blitzschutzanlage behördlich bedungen.

5.2 Betriebsbewilligung

Zusätzlich zu den o.a. baubehördlichen Bewilligungen besitzt das Depot 2, entsprechend der GewO 1994, eine Betriebsanlagenbewilligung, die Auflagen und Bedingungen für einen sicheren Betrieb der Anlage beinhaltet.

So finden sich in diesem Bescheid ebenfalls detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Wartung und der Überprüfungen diverser brandschutztechnischer Einrichtungen, der Herstellung von Ausgängen und Notausgängen für die sichere Benützbarkeit und der Rauchfreihaltung der Treppenhäuser.

6. Sicherheitsbetrachtungen bei Museen und Depots

6.1 Allgemeine Sicherheitsaspekte

Kunstdiebstähle ereigneten sich in der Vergangenheit immer wieder. Bei jenen, bei denen die Täterin bzw. der Täter gefasst wurde, stellte sich zumeist heraus, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht aktiv bzw. nicht bewusst manipuliert worden waren, sondern dass der Diebstahl durch eklatante Sicherheitsmängel erleichtert, respektive erst ermöglicht wurde. Demgemäß ist es besonders wichtig, dass die konkreten Maßnahmen hinsichtlich der installierten Sicherheitstechnik gegen Einbruch, die damit verbundenen Alarmierungswege und die dahinter stehende Organisation des Sicherheitsdienstes lückenlos und kongruent abgestimmt sind.

Brände in Museen und Kunstdepots waren ebenfalls in der Vergangenheit zu verzeichnen, wodurch dem vorbeugenden Brandschutz in der Abwägung von Sicherheitsaspekten eine hohe Bedeutung zukommt. Auch hier sind die baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen aufeinander abzustimmen.

Ferner können auch Schäden an Kunstobjekten durch Fehler in der installierten Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik entstehen. Diese klimatischen Schäden (z.B. Schimmelbildung aufgrund zu hoher Luftfeuchte) können durch Ausfall oder falscher Programmierung der Anlagen entstehen. Besonders wichtig ist, dass die An-

lagen fernüberwacht bzw. ein Alarm ausgelöst wird, sofern wichtige Anlagenteile eine Störung aufweisen.

Hinsichtlich der Situierung und der Qualität der Gebäudestruktur sind auch Schadensereignisse, wie z.B. Regenwassereintritte, Installationsundichtigkeiten, ein Abwasserrückstau im Kanal in den Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen. Auch diesen Ereignissen wäre entweder durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. durch Rückstauklappen, entgegenzuwirken oder diese mit entsprechenden elektronischen Meldern zu überwachen.

6.2 Global Risk Assessment Plattform

GRASP ist eine Plattform, die zur Risikobewertung von Kunstdepots und Museen von einer Spezialversicherungsgesellschaft aufgrund eines Kunstdepotbrandes in London im Jahr 2004 entwickelt wurde. Ziel dieser Plattform war sowohl die Erstellung einheitlicher Kriterien zur Bewertung der von Kunstdepots und Museen verwendeten Räumlichkeiten als auch der dazugehörigen Abläufe, um die Kunstobjekte optimal zu schützen.

In die Bewertung des Risikos fließen beispielsweise folgende Kriterien ein:

- das Sicherheitspersonal und dessen Schulungen,
- die bauliche Sicherheit (Gebäudedesign und Gebäudekonstruktion),
- die Überwachungssysteme (elektronische Sicherheit, Schlüsselverwaltung),
- die Brandfrüherkennung (Brandmeldeanlage) sowie die Brandbekämpfung,
- die Überwachungsmaßnahmen der Lagerbedingungen,
- die Bestandsaufnahme (Inventurkontrolle) sowie
- der Kontingenz- und Notfallplan.

Sofern die Einhaltung der Kriterien der GRASP-Plattform durch speziell geschulte Sachverständige der Spezialversicherungsgesellschaft festgestellt wird, besteht die Möglichkeit eine entsprechende, international anerkannte Zertifizierung zu erlangen.

Diese gibt Auskunft über die Qualität des Schutzes der Kunstobjekte in dem jeweiligen Depot oder Museum.

7. Feststellungen zur räumlichen Situation der Depots

Das Depot 1 wurde in gekoppelter Bauweise zu einem weiteren Depotbauwerk errichtet. Das Gebäude wurde als Stahlbetonbauwerk realisiert und verfügt über vier Ebenen mit je einer Geschoßfläche von etwa 2.600 m². Brandschutztechnisch sind die zwei Depotteile durch bauliche Maßnahmen voneinander vollständig entkoppelt.

Ferner sind die einzelnen Ebenen in jeweils zwei baulich hergestellte Brandabschnitte unterteilt. Vereinzelt bestehen zusätzlich Räume wie z.B. Lagerräume für Chemikalien zur Restaurierung, Elektroverteilerbereiche sowie der Anlieferungsbereich, die als eigene Brandabschnitte ausgebildet sind. Sämtliche Ebenen wurden durch einen zentral angeordneten Schwerlastaufzug miteinander verbunden.

Neben den Kunstlagerräumlichkeiten sind im ersten Obergeschoß Arbeitsräume für konservatorische Tätigkeiten und Restaurierungen untergebracht. Ferner ist im Anlieferungs- und Quarantänebereich ein sogenanntes Zwischengeschoß eingerichtet, in dem der Großteil der technischen Infrastruktur untergebracht ist. Hierzu zählt beispielsweise die Lagerung von Stickstoff für die Schädlingsbekämpfung, die Wasserversorgung etc.

Im Depot 2 wurden von Wien Museum zwei der insgesamt vier Ebenen des Gesamtgebäudes gepachtet. Eine Geschoßfläche beträgt rd. 2.000 m². Das Gebäude wurde ebenfalls als Stahlbetonbauwerk errichtet.

Auch hier sind die Ebenen in zwei separate Brandabschnitte unterteilt, wobei die vertikale Erschließung der Ebenen durch zwei Schwerlastaufzüge bewerkstelligt wird.

8. Feststellungen zu den klimatischen Bedingungen

Klimatische Bedingungen stellen wichtige Kriterien dar, um Kunstwerke schadfrei, beispielsweise frei von Schimmelpilzen zu lagern und dadurch die Unversehrtheit der

Objekte zu gewährleisten. Besondere Bedeutung bei der Lagerung von Kunstgegenständen in Museen bzw. Depoträumen kommt der Einhaltung einer beinahe konstanten Temperatur und Luftfeuchtigkeit zu.

Hinsichtlich der Temperaturregulierung wurde in den gegenständlichen Depotgebäuden auf eine thermische Bauteilaktivierung der Betonbauteile gesetzt. Damit wird mithilfe der Gebäudemasse die erforderliche Temperatur auf einem konstanten Niveau gehalten. In die Bauteile werden Rohre im Zuge der Herstellung eingelegt, durch welche Wasser als Heiz- und Kühlmedium fließt. Die damit erwärmten oder gekühlten Betonbauteile übertragen sodann die Wärme sehr träge, wodurch die Außentemperatur nur einen zeitlich stark verzögerten Einfluss auf die Raumtemperatur ausübt.

Somit wird mit der speicherwirksamen Bauteilmasse im Depot 1 eine konstante Innenraumtemperatur von 20 °C und einer zulässigen Regelabweichung von +/- 2 °C und 20 °C bis 22 °C im Depot 2 gewährleistet.

Hinsichtlich der Feuchtigkeitsregulierung in den Depots sind dezentral in den einzelnen Depotbereichen mobile Be- und Entfeuchtungsgeräte aufgestellt, welche durch die Gebäudeleittechnik einzeln angesteuert werden. Damit wird die relative Luftfeuchtigkeit im Depot 1 auf einem Wert von 50 % mit einer Toleranz von +/- 3 % und im Depot 2 auf 50 % bis 55 % geregelt.

Die beiden Klimawerte (Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit) werden durch vier Messfühler in jedem Lagerabschnitt überwacht und deren Werte durch die Gebäudeleittechnik aufgezeichnet. Die Messsonden werden jährlich im Zuge der Wartung der Gebäudeleittechnik überprüft, wobei die letzte Wartung im Jahr 2019 stattfand und keine Mängel an den Messsonden ausgewiesen wurden. Weiters werden die genauen Klimawerte für die Kunstobjekte des jeweiligen Lagerbereichs mit Absprache der Mitarbeitenden der Restauration definiert.

Wie dem Stadtrechnungshof Wien für das Depot 2 mitgeteilt wurde, erfolgt bei einer Überschreitung der Klimawerte sofort eine Alarmmeldung an die zuständigen Mitarbeitenden. Im Depot 1 erfolgt die Kontrolle durch die Mitarbeitenden der Depotverwaltung. Dazu wurde jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der bauphysikalischen Eigenschaften der Depots eine Veränderung der Klimawerte sehr träge verläuft. Es dauere beispielsweise Tage, bis sich die Temperatur im Gebäude durch Außeneinflüsse verändert.

9. Feststellungen zur Schädlingsbekämpfung

Schädlinge stellen für Kunstwerke wie Bilder, Rahmen, Möbel etc. ein Risikopotenzial dar, welches von der punktuellen Beschädigung bis hin zur Zerstörung des gesamten Kunstwerkes führen kann. Daher kommt einer Vorsorge zur Schädlingsvermeidung und der Beobachtung des Vorhandenseins von Schädlingen in den Lagerräumlichkeiten eine zentrale Rolle zu. Erwähnenswert erscheint hier, dass es insbesondere bei der Aufnahme einer Kunstsammlung aus Privatbesitz besonders wichtig ist, einem eventuell vorhandenen Schädlingsbefall im Vorfeld zu begegnen.

Um der Gefahr von Schädlingen entgegenzuwirken, besitzt das Depot 1 eine spezielle Behandlungskammer, in der die Kunstgegenstände, bevor diese mit dem Archivbestand in Kontakt kommen, mehrere Wochen mit Stickstoff behandelt werden.

Stickstoff ist ein unsichtbares, geschmackloses Gas, welches zu 78 Vol.-% Bestandteil der Luft und für sich alleine schwerer als diese ist. Bei einer hohen Stickstoffkonzentration kommt es zur Verdrängung des lebensnotwendigen Sauerstoffs. Durch die Aufbewahrung von Kunstgegenständen in einer reinen Stickstoffatmosphäre werden vorhandene Schädlinge (Schaben, Wanzen, Milben etc.) vernichtet. Die Reduktion des Sauerstoffgehaltes kann bei einer Fehlfunktion der Anlage auch eine Gefahrenquelle für Menschen darstellen.

Aus diesem Grund wird mittels Sonden die Sauerstoffkonzentration in der Umgebungsluft des angrenzenden Raumes und des Technikraumes, in dem die Stickstoffanlage aufgestellt ist, kontrolliert und zentral überwacht. Bei einer Sauerstoffkon-

zentration von unter 19 Vol.-% erfolgt eine Vorwarnung mit einer optischen Blitzleuchte. Bei einer Konzentration unter 17 Vol.-% werden sodann optische und akustische Warnhinweise aktiv, welche auf die Gefahr hinweisen bzw. erfolgt eine mechanische Be- und Entlüftung des Vorraumes der Stickstoffkammer.

Hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen konnte sich der Stadtrechnungshof Wien davon überzeugen, dass optische Warnhinweise in Form von Leuchten und Warnschilder und akustische Alarmeinrichtungen vorhanden waren. Diese sollen die Mitarbeitenden auf eine Fehlfunktion der Stickstoffbehandlungsanlage bzw. auf die damit einhergehenden Gefahren hinweisen. Ferner wurden hinsichtlich der Überprüfung der Stickstoffanlage die Protokolle der Dichtheitsprüfung bzw. der Überprüfung der Sauerstoffdetektoren aus dem Jahr 2019 vorgelegt.

Des Weiteren sind in jedem Depotabschnitt Schädlingsfallen, wie beispielsweise Schabenklebefallen aufgestellt, um das Vorhandensein von Schädlingen kontrollieren zu können und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.

Die im Depot 2 eingelagerten Kunstgegenstände werden im Fall eines Schädlingsbefalls ebenfalls vor der Einlagerung mit der Stickstoffbehandlungsanlage des Depots 1 behandelt. Zusätzlich waren die Depotflächen mit Schädlingsfallen versehen, um das Vorhandensein von Schädlingen zu beobachten und gegebenenfalls wirkungsvoll bekämpfen zu können.

10. Feststellungen und Empfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz

Dem Brandschutz kommt bei der Sicherheit von Kunstgegenständen ein besonders hoher Stellenwert zu, da ein Brandfall meist eine weitreichende Beschädigung bzw. eine Vernichtung der Kunstwerke mit sich bringt. Eine Beschädigung der Kunstwerke kann infolge eines Brandes zu einer erheblichen Wertminderung führen.

Der Entstehung sowie der Ausbreitung eines Brandereignisses wird vorbeugend durch entsprechende Maßnahmen begegnet. Im Fall einer Brandentstehung ist das

wichtigste sicherheitstechnische Thema die Rettung von Menschen und Sachwerten sowie das Vorhandensein des geeigneten Löschmittels.

Vorbeugende Maßnahmen werden fachlich in die Themengebiete des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes unterteilt.

10.1 Baulicher Brandschutz

Das Baumaterial ist bereits die erste Maßnahme des baulichen Brandschutzes, wobei die Depotgebäude, wie beschrieben, in einer massiven Stahlbetonbauweise errichtet wurden. Zusätzlich wurde jede Depotebene in zwei Brandabschnitte geteilt und Räume mit erhöhter Brandgefahr als eigene Brandabschnitte ausgebildet. Diese Bereiche sind durch Feuerschutztüren mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten voneinander getrennt. Ferner wurden in den Bereichen des Lastenaufzugs und der Anlieferungen automatische Feuerschutzvorhänge als bauliche Brandschutzmaßnahme mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten eingebaut.

10.1.1 Bei der Besichtigung der beiden gegenständlichen Depots wurde augenscheinlich festgestellt, dass die Brandabschnitte sinnvoll angelegt und baulich gut hergestellt waren.

Anlass zur Kritik gab es vereinzelt, da Feuerschutztüren betriebsbedingt durch Keile offen gehalten wurden. Dies betraf den Lagerbereich des Depots 2 und die Tür zum Serverraum des Depots 1. Dadurch war der SelbstschlieÙmechanismus der Feuerschutztüren außer Kraft gesetzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Evaluierung der betriebsbedingt offen zu haltenden Feuerschutztüren durchzuführen und diese Türen mit entsprechenden Festhaltungsmagneten zu versehen. Damit können die Feuerschutztüren in offener Stellung fixiert und die SelbstschlieÙfunktion, angesteuert durch die Brandmeldeanlage, bei Brandalarm ausgelöst werden.

10.1.2 Installationsleitungen, wie z.B. Elektroleitungen und Wasserleitungen, werden häufig durch brandabschnittsbildende Wände geführt. Zur Erleichterung der Installationen werden Öffnungen, sogenannte Aussparungen, in den Wänden vorgesehen. Diese müssen nach Fertigstellung der Installationen durch ein Weichschott brandschutztechnisch verschlossen werden. Ein Weichschott ist derart aufgebaut, dass in die Öffnung eine nicht brennbare Mineralwolle eingepasst und diese sodann beidseitig außen mit einer Brandschutzbeschichtung verschlossen wird.

Im Elektroverteilterraum im ersten Obergeschoß des Depots 1 war augenscheinlich erkennbar, dass die Leitungsdurchführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile lediglich auf einer Seite mit einer Brandschutzbeschichtung verschlossen waren.

Inwieweit die vorhandene Abschottung der Leitungsdurchführungen ordnungsgemäß vorgenommen wurde, konnte der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Begehung aufgrund der Lage der Durchbrüche nicht feststellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Brandschotte im Depot 1 durch eine Fachfirma auf ihre normgerechte Herstellung überprüfen zu lassen.

10.1.3 Wie bereits beschrieben, wurden Feuerschutzvorhänge als räumlich abgrenzende Brandschutzmaßnahme in beiden Depots eingebaut.

Im Depot 2 wurden im Bereich der Anlieferung vorgesezte Feuerschutzvorhänge mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten vor die Rolltore eingebaut. Diese werden im Brandfall automatisch von der Brandmeldeanlage angesteuert und geschlossen bzw. können jeweils einzeln per Hand bedient werden.

Im Bescheid der Betriebsanlagengenehmigung des Depots wird eine am Boden aufgetragene farbige Kennzeichnung der brandlastfreien Zone von jeweils einem Meter vor und hinter dem Feuerschutzvorhang gefordert.

Dieser brandlastfreie Sicherheitsbereich ist grundsätzlich eine Prüfvoraussetzung in der brandschutztechnischen Zertifizierung des Feuerschutzvorhanges durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle.

Wie sich bei der stichprobenweisen Besichtigung der Schließbereiche der Feuerschutzvorhänge zeigte, waren diese Bodenkennzeichnungen im Lieferbereich des Depots 2 durch gelbe bzw. gelbschwarze Linien angebracht worden. Dennoch waren dort einzelne brennbare Lagerungen wie z.B. hölzerne Versandkisten vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Lagerverbot im Bereich des brandlastfreien Sicherheitsbereichs der Feuerschutzvorhänge im Depot 2 einzuhalten und die Mitarbeitenden diesbezüglich erneut zu unterweisen.

Vorgesetzte Feuerschutzvorhänge wurden ebenfalls im Depot 1 im Bereich der Ausgänge des Lastenaufzugs und der Anlieferung mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten als trennende Brandschutzmaßnahme eingebaut.

In diesem Depot zeigte sich, dass die brandlastfreie Zone im Bereich der Feuerschutzvorhänge nicht gekennzeichnet war und das Verbot der Lagerung von brennbaren Materialien in dieser Zone ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl jene Sicherheitszone, die von einer Brandlast vor und hinter dem Feuerschutzvorhang freizuhalten ist, am Boden deutlich sichtbar zu kennzeichnen und die Bediensteten auf das Lagerungsverbot in diesem Bereich hinzuweisen.

10.1.4 Aufgrund der Gefahren, welche sich im Bereich von Batterieladestationen, wie z.B. für Elektrostapler, durch die Entstehung von Knallgas bzw. durch eine Entzündung der Batterie bei Kurzschluss ergeben können, muss der Explosions- und Gefahrenbereich gekennzeichnet werden. Ferner muss dieser Bereich jedenfalls von brennbaren Lagerungen frei gehalten werden.

Demgemäß war im Brandschutzkonzept des Depots 1, welches ein Bescheidbestandteil der baurechtlichen Bewilligung war, die Kennzeichnung dieses Ladebereiches festgehalten. Weiters war darin festgelegt, dass zur konkreten Bestimmung der Abmessungen des Gefahrenbereiches ein Explosionsschutzdokument entsprechend der VEXAT zu erstellen ist.

Im Zuge der Unterlagenrecherche des Stadtrechnungshofes Wien zeigte sich, dass dieses Explosionsschutzdokument nicht erstellt worden war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das für den Ladeplatz des Elektrostaplers im Depot 1 erforderliche Explosionsschutzdokument entsprechend der Verordnung explosionsfähiger Atmosphären erstellen zu lassen, um damit die konkreten Abmessungen des Gefahrenbereiches optisch kennzeichnen zu können.

Bei der Besichtigung der Depotflächen des Depots 2 zeigte sich, dass der Ladebereich des vorhandenen Deichselstaplers nicht konkret definiert oder gekennzeichnet war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Ladebereich des elektrischen Deichselstaplers im Depot 2 zu definieren bzw. zu kennzeichnen oder den Abstell- und Ladeplatz außerhalb des Depotbereichs zu verlegen.

10.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Neben den baulichen Brandschutzvorgaben werden weitere Maßnahmen vorgesehen, die durch komplexe integrative anlagentechnische Brandschutzkomponenten abgedeckt werden. Demgemäß waren auch in den Depots unterschiedliche anlagentechnische Komponenten, wie z.B. die automatische Brandmeldeanlage, automatisch schließende Feuerschutzvorhänge und Feuerschutzschiebetore eingebaut, welche im Fall eines Brandes diesen einerseits detektieren bzw. diesen andererseits räumlich eingrenzen.

10.2.1 Für eine rasche und frühzeitige Brandfrüherkennung wurden in den Depots Rauch- und Wärmemelder in Verbindung mit einer automatischen Brandmeldeanlage verbaut. Als Schutzzumfang hinsichtlich der überwachten Bereiche wurde ein sogenannter Vollschutz hergestellt. Dies bedeutet, dass jeder Raum des Gebäudes in die Brandfrüherkennung eingebunden ist. Weiters ist die Brandmeldeanlage direkt mit der Auswertezentrale der zuständigen Feuerwehr verbunden, wodurch zusätzlich zur Branddetektion eine automatische und unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr erfolgt.

Diese Sicherheitsmaßnahmen sind in den jeweiligen behördlichen Bewilligungsbescheiden verankert, wobei die entsprechenden Wartungs- und Überprüfungsintervalle gemäß der anzuwendenden TRVBs ebenfalls konkret festgeschrieben wurden.

Demgemäß sind die automatischen Brandmeldeanlagen der beiden Depots aufgrund der TRVB S 123 - "*Brandmeldeanlagen*" einmal jährlich von einem zertifizierten Fachunternehmen zu warten. Des Weiteren ist nach der Montage ein Abnahmebericht bzw. alle zwei Jahre eine Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle durchzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die Abnahmeberichte, die Wartungsprotokolle und in die Revisionsberichte der Überprüfungsmaßnahmen der Brandmeldeanlage des Depots 1. Dabei zeigte sich, dass in den Überprüfungsumfang der Abnahme der Brandmeldeanlage auch die automatische Ansteuerung und Auslösung der eingebauten Brandfallsteuerungen gemäß TRVB S 151 - "*Brandfallsteuerungen*" miteinbezogen wurden. Beispielsweise wurden die Sirenen, Blitzleuchten, Brandrauchverdünnungsanlage, Rauchabzugsanlage Stiegenhaus, Feuerschutzvorhänge getestet und seitens der Inspektionsstelle keine Beanstandungen aufgezeigt.

In den weiteren Unterlagen der Wartungen und Revisionen der Brandmeldeanlage des Depots 1 wurden hinsichtlich der prüfenden Fachfirmen bzw. der akkreditierten Inspektionsstelle keine Mängel ausgewiesen.

Die Brandmeldeanlage des Depots 2 wurde im Jahr 2015 einer Abnahmeprüfung unterzogen und der Prüfende der akkreditierten Inspektionsstelle hielt darin keinerlei Mängel an den überprüften Anlagenteilen fest. Auch hier wurden die automatisch angesteuerten Brandfallsteuerungen, wie z.B. die Stiegenhausentlüftungen, die Brandrauchabsauganlage, die Blitzleuchte und die Lüftungssteuerungen in die Überprüfung einbezogen.

Die erste Revision der Brandmeldeanlage wurde erst im Jahr 2019 durchgeführt und war erneut mängelfrei, wobei dadurch das zweijährige Intervall überschritten war. Die eingesehenen Unterlagen der jährlichen Wartungsmaßnahmen der Brandmeldeanlage wiesen aus, dass diese durch eine zertifizierte Fachfirma vorgenommen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Einhaltung des zweijährigen Revisionsintervalls der automatischen Brandmeldeanlage im Depot 2 durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

10.2.2 Für den Abschluss von Brandabschnitten wurden in den Depots, wie bereits im Punkt 10.1.3 erwähnt, Feuerschutzvorhänge mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten verbaut. Die korrekte Ansteuerung und Auslösung durch die automatische Brandmeldeanlage wurde im Zuge der Prüfungen der Brandfallsteuerungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle begutachtet und positiv beurteilt.

Im Abschlussbericht eines Ingenieurbüros zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaues wurden die Feuerschutzvorhänge des Depots 2 im Jahr 2017 als mängelfrei eingestuft. Bezüglich der einwandfreien Betriebsbereitschaft dieser Feuerschutzvorhänge wurde seitens des Ingenieurbüros zusätzlich auf eine einmal jährlich vorzunehmende Wartung einer Fachfirma und eine einmal monatlich zu erfolgende Überprüfung im Zuge der Eigenkontrollen hingewiesen.

Aus den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der jährlichen Wartungen der Feuerschutzvorhänge durch eine Fachfirma war festzustellen, dass die Fachfirma eine um-

fassende Funktionsprüfung der Anlagenteile vorgenommen hatte und bei sämtlichen Vorhängen die Mängelfreiheit feststellte.

Bei der Besichtigung des Depots zeigte sich, dass entsprechende Wartungsplaketten mit dem Hinweis auf die nächste Überprüfung angebracht waren.

Für die Feuerschutzvorhänge des Depots 1 wurde eine Errichterbescheinigung einer Fachfirma vorgelegt, die einen fach- und sachgerechten Einbau der Bauteile bestätigte. Ferner wurden die Arbeitsnachweise über eine jährliche Wartung der Vorhänge eingesehen, welche die Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit auswiesen.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung fiel dem Stadtrechnungshof Wien im Depot 1 mehrfach auf, dass die von der Wartungsfirma angebrachten Plaketten eine missverständliche Kennzeichnung von mehrjährigen Überprüfungen trugen und somit augenscheinlich nicht erneuert worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Fachfirma anzuhalten, die Wartung des jeweiligen Feuerschutzvorhanges im Depot 1 mittels einer aktuellen Wartungsplakette zu kennzeichnen.

10.2.3 Damit im Brandfall Löschwasser in jeder Ebene bereitgestellt werden kann, wurden in allen Stiegenhäusern Trockensteigleitungen eingebaut. Diese sind nicht gefüllte Installationsrohre, die im Notfall von außen, bei den Zugängen der Stiegenhäuser durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr bei der Einspeisestelle mit Wasser gefüllt werden. Es stehen sodann in jedem Geschoß und in jedem Stiegenhaus Entnahmestellen zur Verfügung, an denen eine Löschleitung angeschlossen und eine Brandbekämpfung vorgenommen werden kann.

Die Montage von trockenen, d.h. nicht befüllten Steigleitungen zur Löschwasserförderung wird dann gewählt, wenn sich ein Teil der Leitung im Freien befindet und somit frostgefährdet eingebaut wird bzw. wenn die Auswirkungen eines Wasserrohrbruches zu großen Schäden führen können.

Die Trockensteigleitungen im Depot 1 wurden gemäß der TRVB F 128 - *"Steigleitungen und Wandhydranten"* im Jahr 2013 einer Abnahmeüberprüfung durch eine externe Prüfstelle unterzogen, in der eine ordnungsgemäße Ausführung und die Dichtheit bescheinigt wurden.

Im Befund der Abnahmeüberprüfung ist festgehalten, dass gemäß der oben genannten Richtlinie die Löschleitungen beispielsweise hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Vollständigkeit und der Hinweisbeschilderung jährlich von einem Fachkundigen zu überprüfen sind. Darüber hinaus ist im Abnahmegutachten festgehalten, dass die Trockensteigleitungen alle vier Jahre zusätzlich einer Dichtheitsprüfung durch einen dazu gewerblich befugten Fachmann zu unterziehen sind. Über das Ergebnis der Überprüfungen ist ein Abnahmebefund zu erstellen bzw. ein Vermerk im Brandschutzbuch einzutragen.

Hinsichtlich dieser periodischen Überprüfungen wurde dem Stadtrechnungshof Wien für das Depot 1 die jährlichen Arbeitsbescheinigungen einer Fachfirma vorgelegt, welche den ordnungsgemäßen Zustand der Trockensteigleitungen bescheinigten. Im Jahr 2017 wurde darüber hinaus die Dichtheit der Anlage separat attestiert. Ferner wurden im Zuge der Begehung keine augenscheinlichen Mängel festgestellt.

Die Trockensteigleitungen des Depots 2 wurden im Jahr 2014 einer Abnahmeüberprüfung durch eine Prüfstelle unterzogen, welche die Mängelfreiheit der Anlage bescheinigte. Eine neuerliche Überprüfung der Trockensteigleitung wurde im Jahr 2019 vorgenommen, wobei darin ebenfalls keine Mängel aufgezeigt worden waren. Die erforderliche jährliche Überprüfung der trockenen Steigleitungen war letztmalig im Oktober 2019 vorgenommen worden und der Instandhaltungsbericht wies keine Mängel an der Anlage aus.

10.2.4 Die Stiegenhäuser, die auch als Fluchtstiegenhäuser dienen, wurden für die Rauchfreihaltung des Fluchtweges mit einer Rauchabzugsanlage ausgestattet. Diese Rauchabzugsanlage wird üblicherweise so ausgeführt, dass am obersten Punkt des

Stiegenhauses eine im Brandfall von der Brandmeldeanlage angesteuerte selbstständig öffnende Abzugsluke, z.B. eine Lichtkuppel, eingebaut wird.

Der Überwachungsbericht der Abschlussüberprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle wies aus, dass die Rauchabzugsanlage der Stiegenhäuser im Depot 1 entsprechend der TRVB S 111 - *"Rauchabzug für Stiegenhäuser"* eingebaut wurde. Die korrekte technische Ausführung gemäß der TRVB S 125 - *"Rauch- und Wärmeabzugsanlagen"* wurde ebenso bescheinigt. Ferner wurde darin festgehalten, dass eine Überwachung der Funktionsfähigkeit zu den Agenden der betrieblichen Eigenkontrollen zählt. Die automatische Ansteuerung sei im Zuge der Revision der Brandfallsteuerungen gemäß der TRVB S 151 - *"Brandfallsteuerungen"* mit der Brandmeldeanlage zu überprüfen (s. Punkt 10.2.1).

Für das Depot 2 wurde dem Stadtrechnungshof Wien ein Inspektionsbericht der Abschlussüberprüfung einer akkreditierten Inspektionsstelle vorgelegt. Dieser wies ebenfalls aus, dass die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der Stiegenhäuser gemäß TRVB S 111 und jene des Anlieferungsbereiches gemäß OIB-Richtlinie ausgelegt sind und die Auslegungskriterien bzw. die Funktionsfähigkeit keine Beanstandungen ergaben. Des Weiteren wird darin festgehalten, dass eine Revision der Rauch- und Wärmeabzugsanlage gemäß TRVB S 125 alle zwei Jahre durch eine akkreditierte Prüfstelle zu erfolgen hat.

Die Inspektionsberichte der Überprüfung der Brandfallsteuerungen wiesen aus, dass die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ebenfalls überprüft wurden. Darüber hinaus wurden die Rauchabzugsanlagen der Stiegenhausentlüftung beider Depots jährlich einer Wartung durch eine Fachfirma unterzogen, wobei in den diesbezüglichen Wartungsberichten keine Mängel ausgewiesen worden waren. Hinsichtlich der Eigenkontrolle der Brandschutzeinrichtungen wurde ebenfalls die monatliche Funktionskontrolle im Brandschutzbuch bescheinigt.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich bei der Begehung stichprobenweise davon überzeugen, dass die Öffenbarkeit der Lichtkuppel mittels manueller Auslösung gegeben war.

10.2.5 Sämtliche Lagerbereiche wurden im gegenständlichen Fall mit einer Brandrauchverdünnungsanlage ausgerüstet, die eine mechanische Entlüftung mit einer zwölfwachen Luftmenge des Lagerabschnittes ermöglicht. Damit wird im Fall eines Brandes erreicht, dass mittels der Verdünnung der Rauchgase eine Beschädigung der Kunstwerke durch die Einwirkung von Brandgasen so gering wie möglich gehalten wird. Weiters wird damit die Hitzeentwicklung stark reduziert, sodass die thermische Beanspruchung an die Gebäudestruktur minimiert und ein Feuerwehreinsatz unter erleichterten Bedingungen ermöglicht wird.

Die entsprechende Zuluft für eine kontinuierliche Entrauchung strömt über Zuluftklappen nach, welche in die Außenfassade eingebaut wurden. Diese werden im Brandfall sodann durch die automatische Brandmeldeanlage geöffnet.

Auch diese Brandschutzeinrichtung ist, nachdem es sich um eine Brandfallsteuerung handelt, gemäß den behördlichen Bescheiden einmal jährlich von einem zertifizierten Fachunternehmen zu warten. Des Weiteren ist nach der Montage ein Abnahmebericht bzw. alle zwei Jahre eine Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle durchzuführen.

Aus den vorgelegten Überwachungsberichten der Abschlussüberprüfung der akkreditierten Inspektionsstelle für das Depot 1 war zu entnehmen, dass die Brandrauchverdünnungsanlagen funktionstüchtig und normgemäß errichtet worden waren. Im Zuge einer nachfolgenden Revision wurde festgelegt, dass aufgrund der unveränderten Anlage eine Luftmengenmessung zum Schutz der Kunstwerke nur bei jeder zweiten Revision, d.h. alle vier Jahre vorgenommen wird. Aus den Inspektionsberichten der zweiten und vierten Revision aus dem Jahr 2015 und 2019 war zu entnehmen, dass die erforderlichen Luftmengen der Brandrauchverdünnungsanlage wirkungsvoll übertroffen wurden.

Im Depot 2 wurde die Brandrauchverdünnungsanlage im Jahr 2015 einer Abschlussüberprüfung unterzogen, welche keine Mängel auswies. Ebenfalls wurden die zweijährig durchzuführenden Revisionen der Brandrauchverdünnungsanlage vorgenommen.

Hinsichtlich der einmal jährlich vorzunehmenden Wartung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen wurden Aufzeichnungen der beiden Depots eingesehen, welche die Funktionstüchtigkeit der Brandrauchverdünnungsanlage bestätigten.

10.2.6 Sofern Lüftungsleitungen bauliche Brandabschnitte durchqueren, sind diese mit Brandschutzklappen zu versehen, welche im Brandfall selbstständig die Verbindung schließen. Deren Funktionsfähigkeit ist entsprechend der Überprüfungspflicht für Brandfallsteuerungen bzw. der AM-VO einmal jährlich zu prüfen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in diesbezügliche Brandschutzklappenprotokolle Einsicht. In diesen wurde durch die Lüftungsfachfirmen für beide Depots ausgewiesen, dass alle Anlagenteile visuell kontrolliert, der Zustand bewertet und eine funktionelle Kontrolle vorgenommen worden waren, wobei alle Brandschutzklappen in Ordnung und funktionstüchtig waren.

10.2.7 Damit durch die Mitarbeitenden im Entstehungsfall eines Brandes unmittelbar Löschmaßnahmen gesetzt werden können, stehen in jedem Brandabschnitt Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe zur Verfügung. Diese sind einerseits tragbare Handfeuerlöscher, die dezentral in den Bereichen verteilt angebracht und andererseits fahrbare Löschgeräte mit 50 l Schaummittel, welche im unmittelbaren Bereich des Lastenaufzugs aufgestellt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich im Zuge seiner Besichtigung stichprobenweise davon überzeugen, dass die Feuerlöscher der normgemäßen zweijährigen Überprüfung unterzogen worden waren.

10.3 Organisatorischer Brandschutz

Betriebliche sowie organisatorische Handlungen, welche auf die Eigenschaften und die Nutzungsweise des Gebäudes abgestimmt sind und den Brandschutz betreffen, fallen unter den Begriff der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen. Folgend zählen zu den wichtigen Aufgaben die Bestellung von Personen, wie beispielsweise Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte, welche die Agenden des Brandschutzes im Sinn der Brandschutzordnung als auch der behördlichen Vorschriften überwachen bzw. umsetzen. Weiters wirken diese bei der Erstellung von Brandschutzplänen mit und führen regelmäßige Eigenkontrollen der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen durch.

10.3.1 Aufgrund der Aspekte des Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerschutzes bzw. auch für eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist eine Unterweisung hinsichtlich der Vorschriften der Brandschutzordnung und der Handhabung der ersten Löschhilfe einmal jährlich vorzunehmen.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, waren für beide Depots Brandschutzordnungen ausgearbeitet worden, welche die Besonderheiten des vorbeugenden Brandschutzes und die Vorgangsweise im Brand- und Gefahrenfall darstellen.

Wie sich im Zuge der Prüfung zeigte, wurden im Depot 2 eine Brandschutzunterweisung und eine Löschübung letztmalig im Jahr 2018 durchgeführt, wobei die Teilnehmenden deren Unterweisung per Unterschrift bestätigten.

Dem gegenüber teilte die geprüfte Stelle mit, dass die Mitarbeitenden des Depots 1 jährlich mündlich unterwiesen werden, wobei verabsäumt wurde, eine diesbezügliche nachweisliche Dokumentation vorzunehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl für das Depot 1, die Mitarbeitenden nachweislich hinsichtlich der Brandschutzordnung bzw. der Handhabung der ersten Löschhilfe zu unterweisen.

10.3.2 An der automatischen Brandmeldeanlage waren, wie bereits erwähnt, Rauch- bzw. Temperatormelder für eine Brandfrüherkennung angeschlossen. Damit im Brandfall eine Zuordnung des auslösenden Melders zu den entsprechenden Örtlichkeiten möglich und ein rascher Feuerwehreinsatz gewährleistet wird, sind aktuelle Brandschutzpläne von wesentlicher Bedeutung.

Im Zuge der Begehung wurden seitens des Stadtrechnungshofes Wien die Brandschutzpläne stichprobenweise eingesehen. Dabei stellte sich heraus, dass im Depot 1 im Bereich der Restaurierung entgegen den Eintragungen in den Brandschutzplänen lediglich ein Chemikalienlagerraum besteht, obwohl zwei eingezeichnet waren. Im Bereich der Quarantäne fehlte der Hinweis auf den Ladeplatz des Elektrostaplers als explosionsgefährdete Zone.

Im Depot 2 zeigte sich, dass entgegen den Eintragungen in den Brandschutzplänen keine Haltemagneten für die doppelflügeligen Feuerschutztüren zwischen den beiden Depotbereichen vorhanden waren (s.a. Punkt 10.1.1).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl aufgrund von fehlenden oder falschen Eintragungen in den Brandschutzplänen beider Depots, diese Pläne entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. den vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen anzupassen.

10.3.3 In den Depots müssen, wie bereits erwähnt, durch die Brandschutzbeauftragten entsprechende Eigenkontrollen im Sinn des betrieblichen Brandschutzes vorgenommen werden. Eine Vielzahl an Überprüfungen, wie beispielsweise die Funktionsfähigkeit der Feuerschutztüren, der Feuerschutzvorhänge, der Rauchabzugsanlagen sowie die Positionierung der tragbaren Handfeuerlöcher sind in einem Brandschutzbuch zu dokumentieren.

Bei der Einschau des Brandschutzbuches des Depots 1 zeigte sich, dass die monatlichen, vierteljährlichen und halbjährlichen Kontrollschwerpunkte aufgelistet sowie die

Überprüfungen durch handschriftliche Eintragungen der Brandschutzorgane dokumentiert worden waren. Die Schwerpunkte waren bereits durch Vordrucke des Brandschutzbuches gesetzt, wobei das Vorhandensein der unterschiedlichen Brand-schutzeinrichtungen entsprechend festgehalten worden war.

Es zeigte sich jedoch, dass die erforderliche monatliche Funktionskontrolle der Feuerschutzvorhänge nicht in der Liste der zu kontrollierenden Einrichtungen der Brand-schutzorgane aufgenommen worden war und somit diese Überprüfungsdocumenta-tion fehlte. Ferner wurde die monatliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Brandrauchverdünnungsanlage, wie z.B. Zuluftklappen, Entlüftungs-klappen, Brand-gasventilator nicht durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl für das Depot 1, die monatlichen Überprüfungen der Feuerschutzvorhänge gemäß der Prüfcertifizierung sowie der Funktionsfähigkeit der Brandrauchverdünnungsanlage durchzuführen und in den Überprüfungs-umfang der Eigenkontrollen aufzunehmen bzw. diese im Brandschutzbuch ent-sprechend zu dokumentieren.

Im Brandschutzbuch und in den darauf basierenden elektronischen Aufzeichnungen des Depots 2 wurden ebenfalls die Eigenkontrollen der Brandschutzorgane dokumentiert, wobei diese ordnungsgemäß geführt waren und die wiederkehrenden Überprüfungsmaßnahmen der Brandschutzeinrichtungen bescheinigten.

10.3.4 Im Zuge der Vor-Ort-Begehung zeigte sich im Depot 1, dass neben der bereits im Punkt 10.2.2 angeführten missverständlichen Kennzeichnung auch weitere Anlagenkomponenten, wie z.B. die Kontrollschalter der manuellen Auslösung der Zuluft-öffnungen, mit mehrjährigen Prüfkennzeichnungen versehen waren.

Aufgrund der hohen Anzahl an brandschutztechnischen Anlagenkomponenten können sich die Kontrollen bzw. Wartungen als unübersichtlich erweisen. Daher sollten die Brandschutzorgane eine Aufzeichnung der vorgenommenen Kontrollen bzw.

Wartungen führen und die Fachfirmen insbesondere auf eine Kenntlichmachung der überprüften Anlagenteile hinweisen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, wegen der hohen Anzahl an brandschutztechnischen Anlagenkomponenten, im Depot 1 die Anbringung von aktuellen Wartungsplaketten bei den Fachfirmen einzufordern.

11. Feststellungen zum Einbruchschutz

Um einen optimalen Schutz gegen Einbruch zu erreichen, sind eine mechanische und ergänzend eine elektronische Sicherungstechnik von wesentlicher Bedeutung. Ferner sind personelle und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Bewertung von menschlichem Verhalten bzw. Fehlverhalten, wie z.B. die Aufsicht von betriebsfremdem Wartungspersonal, das lückenlose Führen des Eingangsbuches sowie die sichere Verwahrung von Schlüsseln besonders wichtig.

Mechanische sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. Sicherheitstüren und Sicherheitsschließanlagen sind daher unerlässlich, da diese den Einbruch erschweren und zusätzlich den für einen Einbruch erforderlichen zeitlichen Aufwand erhöhen. Elektronische Sicherheitstechnik ergänzt somit die mechanische Sicherheitstechnik, weil diese den Einbruchversuch bzw. den Einbruch meldet. Elektronische Überwachungsmaßnahmen wie z.B. eine Videoüberwachungsanlage verhindern hingegen ebenfalls keinen Einbruch, erhöhen jedoch das Risiko für Eindringlinge entdeckt zu werden.

Entsprechend dem Widerstand gegen einen professionellen Einbruchversuch bestehen in Europa Widerstandsklassen und Widerstandszeiten, nach denen die Bauteile gegen Einbruch zertifiziert werden.

Wie sich im Zuge der Besichtigung zeigte, waren sämtliche Türen ins Freie mit einer hohen Widerstandsklasse gegen Einbruch versehen. Ferner waren Öffnungen, wie z.B. die automatisch funktionierenden Zuluftöffnungen mit mechanischen Sicherheitseinrichtungen hoher Widerstandsklassen ausgestattet. Zusätzlich werden die

Depots mit einer Alarmanlage überwacht, zu der u.a. auch Bewegungsmelder und Videoanlagen gehören.

Nach der Erstinstitution der elektrischen Sicherheitssysteme wurden diese von der Fachfirma gesamtheitlich begutachtet und darauf hingewiesen, dass abschließend ein Abschlussgutachten eines anerkannten Sicherheitsdienstes erstellt werden sollte. Ein derartiges Abnahmegutachten fehlte im Depot 1.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die elektrischen Sicherheitssysteme im Depot 1 durch eine anerkannte Fachfirma für Sicherheitstechnik abnehmen zu lassen.

12. Weitere sicherheitstechnische Feststellungen

12.1 Elektrotechnik

12.1.1 Die elektrotechnische Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlage eines Gebäudes ist in Bezug auf die allgemeine und brandschutztechnische Sicherheit von wesentlicher Bedeutung. Demgemäß kann es aufgrund unzulässiger widerstandsbedingter Erwärmungen von elektrischen Betriebsmitteln, unkorrekt abgesicherter Stromkreise, mechanischer Beschädigungen oder Isolationsfehler zu einem Brand kommen.

Die Einschau in die Unterlagen über die elektrische Anlage des Depots 2 im Jahr 2014 zeigte, dass die Anlage durch ein konzessioniertes Fachunternehmen befundet wurde. Darin wurden beispielsweise die Bereiche der elektrischen Schutzmaßnahmen, die Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung, die Ersatzstromversorgung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung und der äußere Blitzschutz beurteilt. Der gegenständliche Überprüfungsbefund der Erstprüfung über die Abnahme der elektrotechnischen Anlage wies keine Mängel aus.

Im Depot 1 wurde die Elektroanlage im Jahr 2019 durch ein konzessioniertes Fachunternehmen einer Prüfung unterzogen und im diesbezüglichen Prüfbefund keine Mängel ausgewiesen. Als Überprüfungsumfang wurde die gesamte elektrische Anla-

ge inkl. der Betriebsmittel, der Sicherheitsbeleuchtungsanlage, der Verteiler und der Blitzschutzanlage angeführt.

Im Zuge der Begehungen konnten ebenfalls keine Auffälligkeiten bzw. keine augenscheinlichen Mängel wie z.B. ausgerissene Steckdosen, nicht verschlossene Stromverteildosen etc. an der elektrischen Anlage festgestellt werden.

Angemerkt wird dazu, dass die elektrische Anlage derart ausgeführt ist, dass diese mit Ausnahme der Stromkreise der Be- und Entfeuchtungsanlagen, der Not- und Sicherheitsbeleuchtung, der Sicherheitstechnik und der brandschutzrelevanten Einrichtungen außerhalb der Betriebszeit abgeschaltet wird. Dadurch wird die Brandgefahr durch Fehlfunktionen der elektrischen Anlagen außerhalb der Betriebszeiten erheblich reduziert.

12.2 Not- und Sicherheitsbeleuchtung

Eine Not- und Sicherheitsbeleuchtung ist für das gefahrenlose Verlassen eines Bauwerkes, in dem sich Menschen aufhalten, erforderlich. Diese verfügt über die Eigenschaft, bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung weiterhin eine Grundbeleuchtung durch einen Batteriebetrieb zu gewährleisten. Ferner wird mithilfe eines Batteriebetriebes die Hinweisbeschilderung der Notausgänge aufrechterhalten. Sämtliche Bereiche der beiden Depots verfügen über eine Sicherheitsbeleuchtung.

Wie aus den Unterlagen des Depots 2 hervorging, wurde die Sicherheitsbeleuchtung durch ein konzessioniertes Unternehmen geprüft. Im Zuge der Wartung im Jahr 2018 wurde aufgezeigt, dass die Leuchtdauer aufgrund der Kapazität der Batterien nur mehr 40 Minuten beträgt und dadurch nur mehr zwei Drittel der Nennversorgungszeit erreicht wird. Von der befunderstellenden Fachfirma wurde jedoch nicht vermerkt, inwieweit die Unterschreitung der Nennversorgungszeit von einer Stunde einen technischen Mangel darstellt bzw. ob ein erforderlicher Akkutauch empfohlen werde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl im Depot 2, hinsichtlich der Nennversorgungszeit der Not- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage eine Rücksprache mit der befunderstellenden Fachfirma zu halten und erforderlichenfalls eine Erneuerung der Akkus in die Wege zu leiten.

Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage des Depots 1 wurde in Form einer Zentralbatterieanlage, welche die einzelnen Leuchten bei Stromausfall weiterhin mit Strom versorgt, ausgeführt. Im Überprüfungsbericht der Sicherheitsbeleuchtungsanlage wurde von dem konzessionierten Unternehmen ein ordnungsgemäßer Zustand attestiert und die Auslegung der Betriebsdauer bei Stromausfall mit einer Stunde bestätigt.

12.3 Blitzschutz

Um eine Sicherheit gegen Blitzschlag bei Gebäuden zu gewährleisten, sind Blitzschutzanlagen als Schutzmaßnahme zielführend. Dieser Schutz wird durch eine entsprechende Auslegung und darauf aufbauend mittels speziell positionierten Fangeinrichtungen und einer Einbindung der leitfähigen baulichen und haustechnischen Einrichtungen in den Blitzschutz erzielt.

Eine Auflage des Baubescheides des Depots 1 war die Montage einer Blitzschutzanlage an diesem Gebäude. Damit wird eine Verringerung des Schadensausmaßes von Blitzeinschlägen erzielt. Die Blitzschutzanlage wurde sodann im Jahr 2011 einer Abnahmeprüfung durch ein konzessioniertes Fachunternehmen unterzogen, wobei eine ordnungsgemäße Installation gemäß der ÖVE-ÖNORM E 8049-1 in der Schutzklasse I attestiert und ein Prüfzyklus von drei Jahren angegeben wurde.

Im Zuge der Besichtigung des Flachdaches im Depot 1 war augenscheinlich eine zusammenhängende Verlegung des Maschennetzes auf den ebenen Flächen des Flachdaches bzw. eine korrekte Verbindung der hochragenden Fangstangen zum Maschennetz festzustellen.

In den Bescheiden des Depots 2 wurde eine Blitzschutzanlage nicht gefordert. Dennoch besaß das Depotgebäude eine entsprechende Blitzschutzanlage gegen negati-

ve Effekte durch Blitzeinschläge. Diese wurde im Jahr 2014 ebenfalls einer Abnahmeprüfung unterzogen. Das befunderstellende konzessionierte Fachunternehmen überprüfte die Errichtung gemäß der ÖVE-ÖNORM EN 62305-3/2008 und stellte die ordnungsgemäße Herstellung in der erforderlichen Schutzklasse II fest. Auch hier wurde ein Prüfzyklus von drei Jahren festgesetzt.

Für beide Blitzschutzanlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien entsprechende Befunde der wiederkehrenden Überprüfung durch Fachfirmen des Jahres 2019 vorgelegt, welche die Funktionstüchtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Anlagen bescheinigten.

12.4 Arbeitsmittel

Entsprechend der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind Arbeitsmittel gemäß der AM-VO einer Abnahmeprüfung und sodann einer wiederkehrenden Überprüfung im Abstand von längstens 15 Monaten zu unterziehen.

Diese Überprüfungspflichten bestanden bei den Kunstdepots z.B. für die eingebauten automatischen Tore (Hubgliedertore, Rolltore, etc.) mit einer Torblattfläche von über 10 m². Ebenso besteht diese Verpflichtung für Aufzüge, kraftbetriebene Anpassrampen, Druckgeräte, Kälteanlagen etc.

12.4.1 Automatisch betriebene Anlagen, wie beispielsweise Rolltore, Hubgliedertore, Anpassrampen, Hebebühnen, Aufzugsanlagen etc. waren somit auch einer Abnahmeprüfung und danach regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen. In diesem Sinn wurden für diese Anlagen in den Depots die Wartungsmaßnahmen in Prüfbüchern vermerkt.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner stichprobenweisen Einschau in die Prüfbücher des Depots 1 überzeugen konnte, wurden die Anlagen sorgfältig überprüft, wobei im Fall eines Mangels die entsprechende Mängelbehebung durch die beauftragte Firma dokumentiert wurde. Die Anlagen wurden zum Prüfungszeitpunkt als in Ordnung befundet.

Weiters konnte stichprobenweise in die Prüfbücher der Tore des Depots 2 Einsicht genommen werden. Diese Rolltore waren im Jahr 2014 einer Abnahmeprüfung unterzogen worden und die erforderlichen jährlichen wiederkehrenden Überprüfungen attestierten im Jahr 2019 die Mängelfreiheit.

12.4.2 In den Depots sind für die Ausfallsicherheit von Servern der EDV-Anlage sowie zur Klimatisierung der Werkstättenräume, der Verwaltung und einiger Depotbereiche Klimasplitgeräte installiert. Diese bestehen aus Lüftungseinheiten im Inneren und einer außen liegenden Rückkühleinheit. Die Raumtemperaturen werden durch die installierten Lüftungseinheiten konstant gehalten.

Entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der AM-VO und den Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung sind Anlagen, die mit Kältemittel betrieben werden, ebenfalls einer Abnahmeprüfung und sodann einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen.

Wie sich aus den Prüfbüchern für Kälteanlagen beider Depots entnehmen ließ, wurden die technischen Überprüfungen (Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen) der Kälteanlagen durchgeführt, wobei in den jeweiligen Eintragungen der Fachfirmen eine Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

12.4.3 Ebenfalls unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der AM-VO, der Bestimmungen der ASV 1996 und der baurechtlichen Bewilligung der Aufzugsanlagen waren die Aufzüge beider Depots einer entsprechenden Abnahmeprüfung und wiederkehrenden jährlichen Überprüfungen zu unterziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte stichprobenweise Einsicht in die diesbezügliche Überprüfungsdocumentation der Aufzüge nehmen. Diese wiesen aus, dass diese letztmalig im Jahr 2019 durch eine Prüffirma einer Kontrolle unterzogen wurden, wobei in den Befunden keine Mängel ausgewiesen wurden.

12.4.4 Im Depot 1 waren für die Stickstoffbegasung und die Restaurierungswerkstätten Druckbehälter für Stickstoff und Druckluft vorhanden. Diese mussten entsprechend der DGÜW-V einer ersten Betriebsprüfung und wiederkehrenden Revisionen unterzogen werden. Deren Intervalle sind aufgrund der Einstufung ihres Gefahrenpotenzials gemäß der vorhandenen Betriebsbedingungen (Druck und Volumen) durch eine Kesselprüfstelle festzulegen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in die Prüffestlegung einer Kesselprüfstelle Einsicht, wobei die entsprechenden Prüfintervalle für die Außenüberprüfung (alle 2 Jahre), die Innenprüfung (alle 6 Jahre) und die Druckprüfung (alle 12 Jahre) festgelegt waren. Im Befund des Jahres 2018 wurden von der Kesselprüfstelle im Zuge der Überprüfung keine Mängel festgestellt.

12.5 Kontingenz- und Notfallplan

Damit bei Eintritt von Notfallereignissen in Kunstdepots, wie beispielsweise einem Brand in einem Lagerabschnitt, bei Wassereintritt etc. diese bestmöglich beherrscht werden können, müssen entsprechende Notfallpläne erstellt und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden. Diese Notfallpläne schließen die erforderlichen Evakuierungsmaßnahmen für die Kunstwerke ein.

Diese Maßnahmen beinhalten vorrangig das Retten der erhaltenswertesten Objekte. Aus diesem Grund werden im Vorfeld die Kunstobjekte bewertet, die einzigartigen Kunstobjekte gekennzeichnet und speziell auf die Gebäudestruktur abgestimmte Sofortmaßnahmen für Einsatzkräfte erarbeitet.

Im Zuge der Prüfung zeigte sich, dass im Depot 1 ein Notfallplan zur Evakuierung der Kunstwerke besteht. So wurde eine Aufstellung der vorrangig zu evakuierenden Kunstgegenstände angelegt, in der jedes Objekt mittels einer Fotografie abgebildet, der genaue Standort angegeben und der kürzeste Weg zu diesen grafisch dargestellt ist.

Wie von den Verantwortlichen des Depots 2 mitgeteilt wurde, werde aufgrund der derzeit laufenden Inventarisierung der durch die Eingliederung des MUSA übernommenen Kunstgegenstände an einer derartigen Kennzeichnung gearbeitet und danach ein Notfallplan aufgelegt.

12.6 Verzeichnis der Entlehnung

Gemäß des § 7 Wr. MuG hat das Wien Museum ein Verzeichnis über die Entlehnung von Sammlungsexponaten zu führen. Darin ist jedenfalls die genaue Bezeichnung der Sammlungsexponate einschließlich ihrer Inventarsignaturen, die Bezeichnung der entlehnenden Stelle, das Datum der Entlehnung und das Datum der voraussichtlichen Rückstellung zu dokumentieren.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, bestand ein derartiges Verzeichnis in beiden Depots.

12.7 Global Risk Assessment Plattform Zertifizierung

Wie im Punkt 6.2 festgehalten gibt es eine international anerkannte freiwillige Zertifizierung von Museen und Kunstdepots, die Auskunft über die Sicherheit, die Handhabung, den Transport und die Lagerung von Kunstobjekten gibt.

Einer derartigen Zertifizierung wurde das Depot 2 im Jahr 2015 unterzogen, wobei die Sicherheitsbewertung ein positives Ergebnis lieferte. Demgemäß wurde das Zertifikat der GRASP Bewertung bis zum Jahr 2018 für das Depot erteilt.

Nachdem diese Zertifizierung, wie bereits festgehalten, freiwillig vorgenommen und damit erstmalig der Status Quo der eingerichteten Sicherheitsaspekte von externen Experten positiv geprüft wurde, erfolgte keine Rezertifizierung.

Eine entsprechende Zertifizierung für das Depot 1 wurde, nachdem in dem Depot keine Fremdkunstwerke gelagert werden, nicht angestrebt.

13. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre eine Evaluierung der betriebsbedingt offen zu haltenden Feuerschutztüren in beiden Depots durchzuführen und diese Türen mit entsprechenden Festhaltmagneten zu versehen (s. Punkt 10.1.1).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären die Brandschotte im Depot 1 durch eine Fachfirma auf ihre normgerechte Herstellung überprüfen zu lassen (s. Punkt 10.1.2).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Eine entsprechende Überprüfung wurde bereits veranlasst.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, das Lagerverbot im Bereich des brandlastfreien Sicherheitsbereichs der Feuerschutzvorhänge im Depot 2 einzuhalten und die Mitarbeitenden diesbezüglich erneut zu unterweisen (s. Punkt 10.1.3).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen bzw. diese an die Depot-eigentümerin zur Bearbeitung weitergeleitet.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre jene Sicherheitszone im Depot 1, die von einer Brandlast vor und hinter dem Feuerschutzvorhang freizuhalten ist, am Boden deutlich sichtbar zu kennzeichnen

und die Bediensteten auf das Lagerungsverbot in diesem Bereich hinzuweisen (s. Punkt 10.1.3).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen bzw. wurde ein Großteil der freizuhaltenden Bereiche bereits gekennzeichnet. Die Bediensteten wurden entsprechend unterwiesen.

Empfehlung Nr. 5:

Es wäre das für den Ladeplatz des Elektrostaplers im Depot 1 erforderliche Explosionsschutzdokument entsprechend der Verordnung explosionsfähige Atmosphären erstellen zu lassen, um damit die konkreten Abmessungen des Gefahrenbereiches optisch kennzeichnen zu können (s. Punkt 10.1.4).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Es wurde ein Explosionsschutzdokument bereits während der Prüfungsphase beauftragt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, den Ladebereich des elektrischen Deichselstaplers im Depot 2 zu definieren bzw. zu kennzeichnen oder den Abstell- und Ladeplatz außerhalb des Depotbereichs zu verlegen (s. Punkt 10.1.4).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird in Abstimmung mit der Depoteigentümerin nachgekommen.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre die Einhaltung des zweijährigen Revisionsintervalls der automatischen Brandmeldeanlage im Depot 2 durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (s. Punkt 10.2.1).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen bzw. diese an die Depot-eigentümerin zur Bearbeitung weitergeleitet.

Empfehlung Nr. 8:

Es wurde empfohlen, die Fachfirma anzuhalten, die Wartung des jeweiligen Feuer-schutzvorhanges im Depot 1 mittels einer aktuellen Wartungsplakette zu kennzeichnen (s. Punkt 10.2.2).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 9:

Es wären für das Depot 1 die Mitarbeitenden nachweislich hinsichtlich der Brand-schutzordnung bzw. der Handhabung der ersten Löschhilfe zu unterweisen. (s. Punkt 10.3.1).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wurde nachgekommen. Die Unterweisung erfolgte zwischenzeitlich.

Empfehlung Nr. 10:

Es wurde aufgrund von fehlenden oder falschen Eintragungen in den Brandschutzplänen beider Depots empfohlen, diese Pläne entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. der vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen anzupassen (s. Punkt 10.3.2).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 11:

Es wurde für das Depot 1 empfohlen, die monatlichen Überprüfungen der Feuer- schutzvorhänge gemäß der Prüfzertifizierung und die Funktionsfähigkeit der Brand- rauchverdünnungsanlage durchzuführen und in den Überprüfungsumfang der Ei- genkontrollen aufzunehmen bzw. diese im Brandschutzbuch entsprechend zu doku- mentieren (s. Punkt 10.3.3).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wurde nachgekommen. Die Überprüfungen wurden in den Umfang der Eigenkontrollen aufgenommen.

Empfehlung Nr. 12:

Es wäre aufgrund der hohen Anzahl an brandschutztechnischen Anlagenkomponen- ten im Depot 1 die Anbringung von aktuellen Wartungsplaketten bei den Fachfirmen einzufordern (s. Punkt 10.3.4).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 13:

Es wären die elektrischen Sicherheitssysteme im Depot 1 durch eine anerkannte Fachfirma für Sicherheitstechnik abnehmen zu lassen (s. Punkt 11.).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche
Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 14:

Es wurde im Depot 2 hinsichtlich der Nennversorgungszeit der Not- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage empfohlen, eine Rücksprache mit der befunderstellenden Fachfirma zu halten und erforderlichenfalls eine Erneuerung der Akkus in die Wege zu leiten (s. Punkt 12.2).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche
Anstalt öffentlichen Rechts:

Der Empfehlung wird nachgekommen bzw. diese an die Depot-eigentümerin zur Bearbeitung weitergeleitet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2020